

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 6. Juni 1945

4. Stück

13. Verfassungsgesetz: Verbotsgesetz.
14. Kundmachung: Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze“.

13. Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I: Verbot der NSDAP.

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 2. Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hiefür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten.

§ 4. Alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wengleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, werden in besonderen Listen verzeichnet. Die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, Zugehörigkeit zu einem Wehrver-

band und Funktionen sind hiebei besonders zu vermerken.

§ 5. Jeder nach § 4 zu Verzeichnende hat die Anmeldung selbst zu erstatten. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6. Die Listen werden nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen bzw. nach Hausnummern angelegt. Sie sind öffentlich aufzulegen. Jedermann kann davon Abschriften herstellen.

§ 7. Wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierpflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierpflichtiger kann jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben. Dies gilt auch hinsichtlich der Vermerke im Sinne des Satzes des § 4. Über Einsprüche und Beschwerden entscheiden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz eine Kommission beim Staatsamt für Inneres, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben müssen.

§ 8. Wer die Anmeldung unterläßt oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registrierpflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierpflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und ist hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 9. Die näheren Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das hiebei einzuhaltende Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren werden durch Verordnung getroffen.

Artikel III: Bestimmungen gegen „Illegale“, schwerer belastete Nationalsozialisten und Förderer.

§ 10. Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn er innerhalb

dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat („Illegaler“), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 österr. Strafgesetz schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Die Verfolgung wegen dieses Tatbestandes findet jedenfalls statt, wenn sie die Provisorische Staatsregierung im Falle des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe allgemein anordnet.

Die Verfolgung hat ferner stattzufinden, wenn sich der Täter neuerlich für die NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhenden Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende Handlung begangen hat.

§ 11. Ist jedoch ein „Illegaler“ als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen oder ist er Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat ein „Illegaler“ in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 12. In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat.

§ 13. Amnestiebestimmungen und Gnadenerrlässe stehen der Verurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.

§ 14. Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten, oder deren Be-

triebe und Unternehmungen, die unter § 10 fallen, sind entlassen. Sind sie bereits im Ruhestand, so wird der Ruhebezug eingestellt. Sind sie gestorben, so besteht für die Hinterbliebenen kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse.

§ 15. Die in den §§ 10 bis 12 genannten Personen können auch nicht Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer juristischen Person (Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat u. dgl.) sein. Sie können auch im wirtschaftlichen Leben nicht in führender Stellung tätig sein und kein Gewerbe betreiben, das Verlässlichkeit und Unbescholtenheit voraussetzt. Es treffen sie im übrigen, insofern ihre Tat vorläufig nicht verfolgt wird, für die Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die gesetzlichen Wirkungen einer Verurteilung zu einer Strafe von fünf Jahren schweren Kerkers wegen Verbrechens des Hochverrates.

§ 16. Die Verjährung der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel IV: Sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten.

§ 17. Für „Illegale“, die in § 12 genannten Personen und Angehörigen der SS (Schutzstaffel), ferner, wenn sie als Funktionäre tätig gewesen sind, für Parteimitglieder, Mitglieder eines ihrer Wehrverbände (SA, NSKK, NSFK) und Parteianwärter gelten noch folgende Bestimmungen:

§ 18. Sie können von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden.

§ 19. Sie dürfen bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkte durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstoßende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Desgleichen sind Verfügungen der genannten Art nichtig, die nach dem 31. März 1945 getroffen worden sind.

§ 20. Die Anstellungen der in § 17 genannten Personen beim Staat, bei den Ländern (Stadt Wien), Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie bei deren Betrieben und Unternehmungen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erfolgt sind, sind widerrufen, soweit nicht § 14 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Vor-

rückungen und Beförderungen über das normale Maß hinaus.

§ 21. Die in den §§ 4 und 12 angeführten Personen, die Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten oder deren Betriebe und Unternehmungen sind, werden, wenn sie nach ihrer bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste entlassen oder mit Kürzung der Ruhebezüge bis auf ein Drittel in den Ruhestand versetzt, insofern nicht in § 14 oder § 20 strengere Bestimmungen getroffen sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Personen, die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse beziehen.

§ 22. Gegen die in § 17 genannten Personen können bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt insbesondere auch auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Grundrechte sowie des Steuer- und Abgabewesens Sonderbestimmungen erlassen werden. Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse mit solchen Personen können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. An Stelle des anderen Vertragsteiles kann die Ortsgemeinde oder die Verwaltungsbehörde erster Instanz das Kündigungsrecht ausüben.

§ 23. Bezüge welcher Art immer, die aus Mitteln des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wegen einer Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) gewährt worden sind, beispielsweise die Bezüge der sogenannten Opfer der Bewegung und ihrer Hinterbliebenen, oder die sogenannten Wiedergutmachungsbeträge, werden sofort eingestellt; die erhaltenen Beträge sind von den Empfängern oder deren Rechtsnachfolgern sofort zu erstatten.

Der Nachlaß von Verbindlichkeiten, insbesondere von Steuer- und Abgabeschulden an den Staat, die Länder (Stadt Wien), die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, der mit Rücksicht auf eine Tätigkeit für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu ihnen gewährt worden ist, ist unwirksam. Auch diese Beträge sind sofort zu erstatten.

Artikel V: Volksgerichte.

§ 24. Mit der Aburteilung wegen der nach diesem Gesetze für strafbar erklärten Handlungen und mit der Entscheidung über weitere Fragen, die im Zuge des Strafverfahrens den Ge-

richten obliegt, werden Volksgerichte betraut. Diese üben ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und drei Schöffen mit Beiziehung eines Protokollführers aus. Die Senate der Volksgerichte werden bei den Landesgerichten am Sitze der Oberlandesgerichte gebildet.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift, der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes ausgeschlossen sind. Die Strafen sind ohne Aufschub zu vollstrecken.

§ 25. Die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Strafprozeßnovelle 1918 über das außerordentliche Milderungsrecht und über die Veränderung der Strafe finden im Verfahren nach diesem Gesetze keine Anwendung.

Ist die strafbare Handlung von einem Jugendlichen begangen worden, so darf die Dauer der Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes und, wenn im Gesetze die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes oder der an ihre Stelle tretenden und der §§ 1 bis 11 des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung finden keine Anwendung. In jedem Falle ist auch der Jugendliche vor das Volksgericht zu stellen.

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 412 bis 424 des XXIV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung sind in dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtlinge sinngemäß anzuwenden. Das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift ist in diesem Falle ausnahmsweise zulässig. Stellt sich der Angeklagte während der in der Vorladung festgesetzten Frist nicht, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn die Tat sich als Verbrechen nach § 3, Abs. (2), § 11 oder § 12 dieses Gesetzes darstellt, auf Antrag des Anklägers vom Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens des Täters in einem selbständigen Verfahren zu erkennen.

Artikel VI: Ausnahmebestimmungen.

§ 27. Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel II, III und IV sind im Einzelfalle zulässig, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder einem

ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann; darüber entscheidet die Provisorische Staatsregierung.

Artikel VII: Schlußbestimmungen.

§ 28. Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 29. Der Vollzug dieses Verfassungsgesetzes obliegt der Staatskanzlei, die auch sinngemäße Sonderbestimmungen für Wehrmachtsangehörige erläßt, einvernehmlich mit den Staatsämtern für Inneres, für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten, für Justiz, für Finanzen, für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und für soziale Verwaltung.

Renner.

	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

14. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 13. Mai 1945 über die Aufhebung der „Nürnberger Rassengesetze“ (1. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz + R-ÜG.) fest:

1. Die „Nürnberger Rassengesetze“ sind, da sie typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, mit 10. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Im einzelnen sind insbesondere außer Kraft getreten:

Die Verordnung über die Einführung der „Nürnberger Rassengesetze“ im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 594 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 150/1938);

das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 150/1938);

sowie nachfolgende Verordnungen zum Reichsbürgergesetz, soweit sie in Österreich in Kraft gesetzt worden sind:

- a) die Erste Verordnung vom 14. November 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1333 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 150/1938), samt der Neunten Verordnung vom 5. Mai 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 891 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 618/1939);

b) die Dritte Verordnung vom 14. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 627 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 193/1938), betreffend jüdische Gewerbebetriebe;

c) die Vierte Verordnung vom 25. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 969 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 320/1938), betreffend jüdische Ärzte;

d) die Fünfte Verordnung vom 27. September 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1403 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 513/1938) samt der Durchführungverordnung vom 12. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 872, betreffend jüdische Rechtsanwälte;

e) die Sechste Verordnung vom 31. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1545 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 562/1938), betreffend jüdische Patentanwälte;

f) die Achte Verordnung vom 17. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 47 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1006/1939, betreffend jüdische Zahnärzte;

g) die Elfte Verordnung vom 25. November 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 722, betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit und den Vermögensverfall bei Juden, die im Ausland ihren Aufenthalt haben;

h) die Dreizehnte Verordnung vom 1. Juli 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 372, betreffend die Ahndung strafbarer Handlungen von Juden durch die Polizei;

das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 150/1938), samt den Ausführungsverordnungen vom 14. November 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 1334, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 394, vom 31. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 297, und vom 5. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 384, sowie die einstweilige Anordnung des Reichsstatthalters in Österreich, womit die Vorschriften des Hausgehilfengesetzes, St. G. Bl. Nr. 101/1920, ergänzt werden, vom 28. Juli 1938 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 289/1938) und die Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1063;

die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 404 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 91/1938);

die Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 631 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 184/1938), § 1, Z. 15, soweit damit § 19 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 469, derzeit gültig in der Fassung der Ände-